

**Erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung
der Stadt Bad Frankenhausen
(HauptS-1.ÄnderS-BFH)**

Vom 12. April 2022

Auf Grund der §§ 19 Abs.1 und 20 Abs.1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S.501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S.41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S.115), hat der Stadtrat der Stadt Bad Frankenhausen am 10. Februar 2022 die folgende Erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Ermächtigungsgrundlagen der Hauptsatzung werden aktualisiert auf den Rechtsstand dieser Änderungssatzung.

Artikel 2

Der § 11 der Hauptsatzung der Stadt Bad Frankenhausen erhält folgenden neuen Wortlaut:

**„§ 11
Kinder- und Jugendstadtrat, Seniorenbeirat**

(1) In der Stadt Bad Frankenhausen wird ein Kinder- und Jugendstadtrat gebildet. Der Stadtrat führt jährlich eine öffentliche Stadtratssitzung mit dem Kinder- und Jugendstadtrat durch.

(2) In der Stadt Bad Frankenhausen wird ein kommunaler Seniorenbeirat gemäß § 3 Absatz 1 Satz 3 des Thüringer Gesetzes zur Stärkung der Mitwirkungs- und Beteiligungsrechte von Senioren (ThürSenMitwBetG) vom 10. Oktober 2019 gebildet. Das Nähere regelt eine vom Stadtrat zu beschließende Satzung über den Seniorenbeirat der Stadt Bad Frankenhausen.“

Artikel 3

Nach dem § 11 der Hauptsatzung der Stadt Bad Frankenhausen wird ein § 11a hinzugefügt, der folgenden Wortlaut hat:

**„§ 11a
Sitzungen und Entscheidungen
in Notlagen**

(1) Die Sitzungen des Stadtrats können in Notlagen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder durch eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton, insbesondere in Form von Video-konferenzen durchgeführt werden. Eine Notlage besteht, wenn es den Mitgliedern des Stadtrats aufgrund einer außergewöhnlichen Situation nicht möglich ist, persönlich an den Sitzungen des Stadtrats teilzunehmen. Außergewöhnliche Situationen sind insbesondere Katastrophenfälle nach § 34 des Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes, Pandemien oder Epidemien. Der Bürgermeister stellt eine Notlage nach Satz 2 fest und lädt die Stadratsmitglieder zu Sitzungen nach Satz 1 ein. Der Stadtrat beschließt in seiner nächsten Sitzung über den Fortbestand der vom Bürgermeister nach Satz 4 festgestellten Notlage. Im Übrigen bleiben die für den Geschäftsgang von Sitzungen des Stadtrats geltenden Regelungen unberührt.

(2) Ist es dem Stadtrat während der vom Bürgermeister nach Absatz 1 Satz 4 festgestellten Notlage nicht möglich, eine Sitzung nach Abs.1 Satz 1 durchzuführen, kann er die Beschlüsse über Angelegenheiten, die nicht bis zur nächsten Sitzung aufgeschoben werden können, auf Antrag des Vorsitzenden, einer Fraktion oder eines Viertels der Mitglieder des Stadtrates im Umlaufverfahren fassen. Für den Antrag auf Durchführung des Umlaufverfahrens, die Stimmabgabe zur Anwendbarkeit des Umlaufverfahrens nach Satz 3 und über die Beschlussvorlagen ist die Textform (§ 126b BGB) ausreichend. Der Beschlussfassung im Umlaufverfahren müssen drei Viertel der Mitglieder des Stadtrates zustimmen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen über die erforderlichen Mehrheiten in Sitzungen. Ist die Beschlussfassung im Umlaufverfahren abgeschlossen, hat der Bürgermeister die Stadtratsmitglieder unverzüglich über die in diesem Verfahren gefassten Beschlüsse zu unterrichten.

(3) Wahlen und sonstige geheime Abstimmungen im Sinne des § 39 ThürKO dürfen nicht in Sitzungen nach Absatz 1 Satz 1 oder im Umlaufverfahren nach Abs.2 durchgeführt werden.

(4) Die für die Teilnahme an einer Sitzung nach Absatz 1 Satz 1 bzw. einem Umlaufverfahren nach Absatz 2 erforderlichen Endgerät/e (Tablets) stellt die Stadt Bad Frankenhausen den Mitgliedern des Stadtrates zur Verfügung. Für die Funktionsfähigkeit (unter anderem durch Wartung, Updates aufspielen etc.) ist jedes Mitglied des Stadtrates selbst verantwortlich.

(5) Diese Regelungen gelten für andere kommunale Gremien der Stadt Bad Frankenhausen entsprechend.“

Artikel 4

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bad Frankenhausen, 12. April 2022

Stadt Bad Frankenhausen

Strejc
Bürgermeister



Beschluss-Nr. 372-22/22

Bekanntmachungsvermerk:

Die amtliche Bekanntmachung der Satzung erfolgte im Amtsblatt der Stadt Bad Frankenhausen Nr. 07/2022 vom 20. April 2022.